STADT GROSS-UMSTADT **Mitteilungsvorlage**

940/0015/2025

	Abteilung 940
Sachbearbeitung:	Ingo Huber
Az:	940-0.01.150-VM011.0
Datum:	24.10.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Kommunale Pflichten nach SaubFahrzeugBeschG

Inhalt der Mitteilung

1. Gesetzliche Mindestquoten für saubere Fahrzeuge

Das **Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)** schreibt verbindliche **Mindestquoten** für die Beschaffung von „sauberen Fahrzeugen“ durch öffentliche Auftraggeber vor. Ein Fahrzeug gilt als „sauber“, wenn es die **Emissionsgrenzwerte des Gesetzes** (z. B. ≤ 50 g CO_2/km für leichte Nutzfahrzeuge) erfüllt.

2. Anwendungsbereich: Wann gelten die Quoten?

Die Quotenpflicht greift für alle **öffentlichen Beschaffungen durch Vergabeverfahren nach dem 2. August 2021**, sofern der Auftragswert die **EU-Schwellenwerte** überschreitet. Betroffen sind:

- **Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen** (z. B. PKW, Transporter, LKW, Busse).
- **Öffentliche Dienstleistungsaufträge** mit Fahrzeugeinsatz, insbesondere:
- **Personenverkehrsdienste** (ÖPNV).
- **Verkehrsdienstleistungen** (z. B. Müllabfuhr, Paket- und Postdienste, Personenbeförderung).

3. Verhältnis zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Der **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Umstellung der Fahrzeugflotte** (mit Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität) bleibt **grundsätzlich gültig**, tritt jedoch **hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück**. Die Quoten des SaubFahrzeugBeschG sind **unmittelbar verbindlich** und müssen bei ausschreibungspflichtigen Beschaffungen eingehalten werden.

4. Keine Differenzierung zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen

Das Gesetz **unterschiedet nicht zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen**. Entscheidend sind:

- **Typgenehmigung**: Das Fahrzeug muss die Emissionsgrenzwerte (z. B. ≤ 50 g CO_2/km) nachweisen.
- **Vergabeverfahren**: Die Beschaffung muss ausschreibungspflichtig sein (Auftragswert über EU-Schwellenwert).
- **Beschaffungsquote**: Die Mindestanteile sauberer Fahrzeuge müssen erfüllt werden.

5. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Von den Quoten ausgenommen sind **Spezialfahrzeuge**, die für folgende Zwecke gebaut oder angepasst wurden:

- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** (z. B. Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz).
- **Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge**.
- **Reine Reisebusse** (Klasse M3 mit mehr als 8 Sitzplätzen und über 5 t zulässiger Gesamtmasse).

6. Dokumentationspflicht nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Beschaffungen im Sinne des SaubFahrzeugBeschG zu **dokumentieren** und in Vergabebekanntmachungen anzugeben:

- Anzahl aller beschafften Fahrzeuge (nach Klassen M/N).
- Anzahl der „sauberen“ Fahrzeuge (leicht/schwer, emissionsfrei).
- Einhaltung der Mindestquoten.

<u>Klimavermerk:</u>

Das Gesetz verfolgt in Umsetzung der EU-Richtlinie das Ziel, einen Nachfrageimpuls von sauberen, d.h. emissionsarmen und -freien Straßenfahrzeugen zu setzen und somit die Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren. Durch den Beitrag zur Verringerung der CO2- und Luftschadstoffemissionen werden die politischen Ziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz gestärkt und die öffentliche Verwaltung wird ihrer Vorbildfunktion gerecht. Daneben soll die Begünstigung einer breiteren Nachfrage von sauberen Straßenfahrzeugen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum in diesem Sektor beitragen.